

**Förderung „Pflegergänzender Leistungen (PEL)
in der ambulanten Pflege“
Änderung der Förderrichtlinien ab 01.01.2016**

Produkt 60 5.5.2 Strukturelle Hilfen bei
Pflegebedürftigkeit

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04058

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 29.10.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.03.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13819) wurde das Sozialreferat beauftragt, die Entwicklung hinsichtlich der Vertragsabschlüsse zu den § 124 Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) „Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“ und § 125 SGB XI „Häusliche Betreuung“ zu beobachten und zu prüfen, inwieweit die Pflegeergänzenden Leistungen (PEL) von den nach SGB XI möglichen und vorrangigen Leistungen abzugrenzen sind. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat mit dem heutigen Beschluss vorgelegt.

Das freiwillige Programm der Landeshauptstadt München „Pflegergänzende Leistungen (PEL)“ wurde im Jahr 1996 nach Inkrafttreten des SGB XI in einem Probelauf initiiert. Mit weiteren Beschlüssen in den Jahren 2007¹ und 2009² wurde das Förderprogramm PEL, unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände und privaten Pflegedienstleister weiter entwickelt und aufgrund gesetzlicher bzw. fachlicher Änderungsbedarfe angepasst. Mit dem letzten Beschluss vom 19.03.2014 (s.o.) wurden

- die im Halbjahr anrechenbaren Stunden von 160 auf 200 erhöht,
- die vorgesehenen Haushaltsmittel erhöht, um die Bezahlbarkeit sowie die Inanspruchnahme von professioneller Pflege sicherzustellen und
- die Richtlinien entsprechend angepasst.

1 Sitzungsvorlage-Nr. 02-08 / V 10967
2 Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 02687

Zusammenfassung

Das Förderprogramm „Pflegerergänzende Leistungen“ wird aufgrund der Änderungen im SGB XI angepasst und weitergeführt. Das Programm trägt dazu bei, die immer noch bestehende Lücke zwischen funktionaler und bedarfsdeckender Versorgung und Pflege in Bezug auf die psychosoziale Begleitung und Unterstützung sowie die Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements zu schließen. Ziel ist es dabei wie bisher, die Bezahlbarkeit sowie vor allem die Inanspruchnahme von professioneller Pflege, u.a. zur Qualitätssicherung, sicherzustellen. Zielgruppe sind vor allem Menschen, deren Einkommen im Bereich des bzw. knapp über dem Sozialhilfeniveau liegt. Die Richtlinien für PEL werden an die neuen Anforderungen angepasst und grenzen sich zu den gesetzlichen Leistungen ab. Die Haushaltsmittel bleiben in bisheriger Höhe bestehen.

1. Ziele des Programms und Mittelausreichung

Mit den Pflegeergänzenden Leistungen wird ein wichtiger Baustein zur Stabilisierung der häuslichen Versorgungssituation in Form einer freiwilligen Leistung für Münchner Bürgerinnen und Bürger geleistet. Dieses Förderprogramm untermauert den klaren Wunsch der Münchner Stadtpolitik, ambulant vor stationär auch tatsächlich zu ermöglichen. Die definierten Leistungen erzielen in ihrer Umsetzung eine verbesserte Lebensqualität für die Zielgruppe. Sie geben ein wenig mehr Raum für die Weiterführung wichtiger Gewohnheiten, z.B. durch aktive Gestaltung der Tagesstruktur. Des Weiteren kann durch diese Förderung eine Begleitung in Krisensituationen stattfinden. Diese gibt dem Menschen Halt und Sicherheit und vermittelt ihn bestenfalls in ein bestehendes Netzwerk von Hilfen in seinem Umfeld bzw. seinem unmittelbaren Lebensraum.

Dem versorgenden ambulanten Pflegedienst wird über diese Förderung die Möglichkeit gegeben, sich (auch) spontaner dringender Bedarfe des zu versorgenden Menschen zu widmen.

Mittelausreichung:

In 2014 standen Mittel in Höhe von 933.120,00 € und seit 2015 in Höhe von 1.065.168,00 € zur Verfügung. Abgerechnet werden, bedingt durch die Antragsfristen, im laufenden Haushaltsjahr immer das 2. Halbjahr des Vorjahres und das

1. Halbjahr des aktuellen Jahres (z.B. in 2014: 2. Halbjahr 2013 und 1. Halbjahr 2014).

Seit der letzten Berichterstattung³ und der damit verbundenen Mittelausweitung hat sich die Förderung, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, entwickelt:

3 Beschluss vom 27.04.2014, Sitzungsvorlage-Nr. 08-14 / V 13819

Halbjahr	Anzahl Anträge	Beantragte Stunden	Bewilligte Stunden	Fördersumme	Stundensatz evtl. mit Kürzung
1. HJ 2013	80	16,024	11,389	272,303.25 €	24,25 € *
2. HJ 2013	81	17,399	11,939	386,839.80 €	32.40 €
1.HJ 2014	87	19,581	15,646	506,930.40 €	32.40 €
2. HJ 2014	87	20,228	15,619	506,055.60 €	32.40 €

* Stundensatz ab 01.01.2012 regulär 32,40 Euro, jedoch linear gekürzt aufgrund der Anzahl der von den Pflegediensten beantragten Stunden

2. Abgrenzung der PEL Leistungen zum SGB XI

Ambulante Pflegedienste können seit Erlass des Pflegeeneuausrichtungsgesetzes (PNG) nach §§ 124 und 125 SGB XI mit den Pflegekassen Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen abschließen.

Nach § 124 SGB XI haben Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Anspruch auf Leistungen der häuslichen Betreuung. Im Rahmen von § 125 SGB XI können Modellvorhaben zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste vereinbart werden. Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht, dabei müssen Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein. Diese Regelungen gelten bis zur Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs⁴. Die Verhandlungen über die neuen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI, die auch die Leistungen der häuslichen Betreuung umfassen, wurden in Bayern ab Juli 2014 für die Wohlfahrtsverbände und ab Januar 2015 für die privaten Pflegedienste abgeschlossen. Damit können seit diesem Zeitpunkt erstmals Leistungen der häuslichen Betreuung abgerechnet werden, es wurde jeweils auch ein Stundensatz verhandelt.

Die Leistungen der häuslichen Betreuung werden in § 124 SGB XI definiert als:

- Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Bereich, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen.
- Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Entwicklung/Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.
- Nach der Gesetzesbegründung fällt unter die Leistungen nach § 124 SGB XI auch der Beistand, um emotionale Sicherheit zu geben oder Beobachtung einer Selbst- oder Fremdgefährdung.

⁴ Einführung vss. ab 01.01.2017 (Erster Entwurf des Pflegestärkungsgesetzes 2 liegt seit Ende Juni 2015 vor).

PEL-Leistungen sind nach den bestehenden Richtlinien nur förderfähig, wenn kein Leistungsanspruch nach anderen Gesetzen, z.B. Kranken- oder Pflegeversicherung, besteht. Durch die Neuregelungen der §§ 124, 125 SGB XI ist nach Abschluss der entsprechenden Vergütungsvereinbarungen zu prüfen, was sich bei den PEL Leistungsbereichen ändern muss.

Wie in den Vorjahren wurden in einem gemeinsamen Arbeitskreis mit den Wohlfahrtsverbänden, den privaten Pflegedienstleistern und dem Sozialreferat die Abgrenzung der Leistungen zu § 124, 125 SGB XI vorgenommen und die neuen Leistungsbereiche erarbeitet und abgestimmt.

Bei den PEL waren bisher zwei Leistungsbereiche mit verschiedenen Leistungen abrechenbar, bei denen sich nach dem Abgleich mit den neuen Leistungen des SGB XI Folgendes ergab.

I. Psychosoziale Begleitung/Unterstützung	Auswirkungen durch § 124, 125 SGB XI
Emotionale Unterstützung der/des Pflegebedürftigen („zur Seite stehen“)	Entfällt, da abrechenbar.
Hilfe zur Unterstützung bei der Alltagsbewältigung	Entfällt, da abrechenbar.
Gespräche mit Angehörigen	Muss detailliert beschrieben werden.
Andere Maßnahmen	Entfällt
II. Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements	
Organisation bedarfsgerechter Maßnahmen für Pflegebedürftige im konkreten Einzelfall	Entfällt, da abrechenbar.
Vermittlung von spezifischen Hilfen für pflegende Angehörige	Bleibt bestehen.
Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer	Bleibt bestehen.
Interventionen in Krisensituationen (das Pflege- und Betreuungsarrangement betreffend)	Bleibt bestehen.
Andere Maßnahmen	Entfällt

3. Leistungsbereiche für PEL ab dem 01.01.2016

Aus dem unter Ziffer 2 erfolgten Abgleich der Leistungsbereiche des SGB XI ergeben sich für die PEL nun folgende Leistungsbereiche ab 01.01.2016:

<p>I. Psychosoziale Begleitung/Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen/Bezugspersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen und seiner Angehörigen/Bezugspersonen, um eine fachgerechte oder ergänzende Versorgung, z.B., durch einen Fachdienst zu ermöglichen. • Koordinierung/Vermittlung von spezifischen Hilfen für pflegende Angehörige/Bezugspersonen und von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. • Unterstützung der/des Pflegebedürftigen und des Umfeldes durch psychosoziale Gespräche („Seelsorge“ und „Mediator“-Funktion) in belastenden Situationen.
<p>II. Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intervention in Krisensituationen, die das Pflege- und Betreuungsarrangement betreffen
<p>Neu hinzukommen zu II.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Sterbebegleitung, die nicht über das SGB V abgedeckt sind. • Anleitung/Training zum Umgang mit neuen Hilfsmitteln im Pflege- und Betreuungsarrangement

Die Sterbebegleitung im "klassischen" Sinne ist nicht durch die Krankenversicherung im Sozialgesetzbuch V abgedeckt. Laut Praxiserfahrung ist der Bedarf der intensiveren Begleitung des Sterbeprozesses durch den ambulanten Pflegedienst in Form von "persönlichem Da-Sein" sehr hoch. Diese wird, zumindest zum Teil, künftig über PEL ermöglicht.

Für den Umgang mit Hilfsmitteln bzw. für die Eingewöhnung eines Pflege- und Betreuungsarrangements reicht die nach SGB XI abrechenbare Zeit nicht aus. Erfahrungsgemäß bedarf es hier einer Art "Eingewöhnungsphase", die einer konkreten Begleitung und Integration in den Alltag des zu Pflegenden mit dem Ziel des sicheren Umgangs mit dem Hilfsmittel hat.

Beide Leistungen bilden sich in keinem Leistungskomplex ab und sind somit rein vom Engagement der jeweiligen ambulanten Pflegedienste abhängig.

Für 2017 wurde von der Bundesregierung das zweite Pflegestärkungsgesetz angekündigt und ein erster Entwurf vorgelegt. Dieser beinhaltet die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes. Ob und welche Auswirkungen dieses Gesetz auf das Förderprogramm PEL haben kann, wird in 2016/2017 durch das Sozialreferat zu beobachten sein.

4. Stundensatz

Bisher wurden PEL Leistungen mit dem jeweils gültigen Stundensatz nach dem Vertrag mit den Wohlfahrtsverbänden für die Grundpflege vergütet. Einen Stundensatz für häusliche Betreuung gab es nicht.

Der Stundensatz für die hauswirtschaftliche Versorgung (HwV) wurde nicht verwendet, da PEL Leistungen Betreuungsleistungen zusätzlich zu den Pflegeleistungen sind und nicht mit dem Leistungen der HwV vergleichbar sind. In den neu abgeschlossenen Verträgen nach § 89 SGB XI sind nun erstmals Stundensätze für die häusliche Betreuung (Wohlfahrtspflege 31,44 Euro) abgeschlossen worden. Die Stundensätze für die Grundpflegeleistungen wurden deutlich erhöht (Wohlfahrtspflege: 42,00 Euro).

Das Sozialreferat schlägt nach Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden und den privaten Pflegedienstleistern vor, den zuletzt geltenden Stundensatz für PEL Leistungen in Höhe von 32,40 Euro beizubehalten.

Die PEL Leistungen sind größtenteils inhaltlich den Leistungen der häuslichen Betreuung ähnlich. Hinzu kommt jedoch, dass z.B. bei Maßnahmen der Sterbebegleitung und in Krisensituationen immer wieder auch eine qualifizierte Unterstützung durch eine Pflegefachkraft erforderlich ist. Damit ist der etwas erhöhte Stundensatz von 32,40 Euro im Vergleich zum Stundensatz der häuslichen Betreuung von 31,44 Euro begründet.

Die weitere Übernahme des bisherigen Stundensatzes wirkt sich nicht erhöhend auf den Haushaltsansatz aus, da die Mittel festgelegt sind und die abrechenbaren Stunden für die Pflegedienste begrenzt sind. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, erfolgt eine lineare Kürzung für alle Pflegedienste.

5. Neue Förderrichtlinien

Durch die unter Ziffern 3 und 4 (Seite 5 und 6) benannten Änderungen, ist eine Anpassung der Förderrichtlinien für PEL erforderlich (siehe Anlage). Die Änderungen wurden für die neuen Leistungsbereiche in die Ziffer 2, Gegenstand der Förderung, übernommen. Hier wurde eine zusätzliche Aussage zur Klarstellung aufgenommen, dass keine PEL-Leistungen abgerechnet werden können, wenn für den pflegebedürftigen Menschen eine Versorgung von 24-Stunden besteht, die durch andere Kostenträger (z.B. Kranken-/Pflegekasse oder Sozialhilfeträger) finanziert ist. In Ziffer 6.2 der Richtlinien erfolgt die Festlegung und ziffernmäßige Benennung eines Stundensatzes. Die Regelung, dass sich der Stundensatz nach dem jeweils gültigen Stundensatz der freien Wohlfahrtspflege richtet wurde gestrichen, da diese Regelung mit der Festsetzung eines eigenen Stundensatzes nicht mehr erforderlich ist.

Im Übrigen wurden nur kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Richtlinien treten in dieser Fassung am 01.01.2016 in Kraft.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, dem Büro des Behindertenbeauftragten, der Frauengleichstellungsstelle, der Stadtkämmerei, dem Seniorenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den Änderungen im Förderprogramm Pflegeergänzende Leistungen wird in den Leistungsbereichen und dem Stundensatz für die PEL ab 01.01.2016 zugestimmt.
2. Den Richtlinien zur Förderung von Pflegeergänzenden Leistungen (PEL) durch ambulante Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 08.10.2015 wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Entwicklung hinsichtlich des zweiten Pflegestärkungsgesetzes zu beobachten und zu prüfen, in wieweit sich für die Pflegeergänzenden Leistungen (PEL) Änderungen ergeben. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat gegebenenfalls vorzulegen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Direktorium/Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK

An das Büro des Behindertenbeauftragten

An den Seniorenbeirat

z.K.

Am

I.A.